BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/1260 DES RATES

vom 15. Juli 2019

über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Änderung der Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 des Anhangs 2-C des Abkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das am 6. Oktober 2010 unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ([1]) (im Folgenden „Abkommen", dessen Vertragsparteien im Folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet werden) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates ([2]) geschlossen. Es wird seit dem 1. Juli 2011 angewandt ([3]).

(2) Mit Artikel 15.1 des Abkommens wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der unter anderem in Fällen, die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind, Änderungen zu diesem Abkommen prüfen oder Bestimmungen dieses Abkommens ändern kann. Gemäß Artikel 15.5 Absatz 2 des Abkommens können die Vertragsparteien Beschlüsse zur Änderung der Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen zu diesem Abkommen annehmen, vorbehaltlich der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Vertragsparteien annehmen.

(3) Gemäß Artikel 3 Buchstabe d des Anhangs 2-C des Abkommens überprüfen die Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 dieses Anhangs mindestens alle drei Jahre, um unter Berücksichtigung jeglicher international oder in den Vertragsparteien erfolgten Vorschriftsänderungen die Zulassung von Produkten nach Buchstabe a dieses Artikels zu erweitern. Ferner wird in Artikel 3 Buchstabe d des Anhangs 2-C festgelegt, dass der Ausschuss „Warenhandel" über Änderungen der Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 entscheidet.

(4) Seit Beginn der Anwendbarkeit des Abkommens haben sich die in den Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 des Anhangs 2-C des Abkommens aufgeführten technischen Vorschriften sowie teilweise die Produkterfassung geändert. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, haben die Union und Korea die technischen Vorschriften geändert und die Gewährleistung des in Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs 2-C des Abkommens festgelegten Umfangs des Marktzugangs aufrechterhalten.

(5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(6) Der Standpunkt der Union im Handelsausschuss sollte daher darin bestehen, die Annahme des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 15.1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses zu unterstützen.

([1]) ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.
([2]) Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2).
([3]) Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 168 vom 28.6.2011, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2019.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. LEPPÄ

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 3 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU-KOREA

vom xx April 2019

zur Änderung der Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 des Anhangs 2-C des Freihandelsabkommens Korea-EU

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Republik Korea (im Folgenden „Korea“) einerseits und der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“ beziehungsweise „Vertragsparteien“), insbesondere auf Artikel 15.1 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 15.5 Absatz 2 des Abkommens sowie Artikel 3 Buchstabe d des Anhangs 2-C,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15.1 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens wird von den Vertragsparteien ein Handelsausschuss eingesetzt, der unter anderem in Fällen, die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind, Änderungen zu diesem Abkommen prüfen oder Bestimmungen dieses Abkommens ändern kann.

(2) Gemäß Artikel 15.5 Absatz 2 des Abkommens kann der Handelsausschuss die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen zu diesem Abkommen mit einem Beschluss ändern, den die Vertragsparteien vorbehaltlich ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren annehmen.

(3) Gemäß Artikel 3 Buchstabe d des Anhangs 2-C des Abkommens überprüfen die Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 dieses Anhangs mindestens alle drei Jahre, um unter Berücksichtigung jeglicher international oder in den Vertragsparteien erfolgten Vorschriftsänderungen die Zulassung von Produkten nach Buchstabe a dieses Artikels zu erweitern. Ferner wird festgelegt, dass der Ausschuss „Warenhandel“ über Änderungen der Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 entscheidet.

(4) Die EU und Korea haben die technischen Vorschriften geändert, um denselben Umfang des Marktzugangs aufrechtzuerhalten, der in Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs 2-C des Abkommens festgelegt ist. Ferner sollten, im Anschluss an das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften der Vereinten Nationen erteilt wurden (Revision 3) ([1]) vom 20. Oktober 2017, Verweise auf die „UNECE-Regelung“ in den Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 nun als Verweise auf die „UN-Regelung“, verstanden werden.

(5) Tabelle 1 der Anlage 2-C-2 wurde wie folgt geändert:

a) Da UN-Regelungen in der EU verbindlich gelten, wurde aus Gründen der Einfachheit beschlossen, die Verweise auf EU-Verordnungen (z. B. GSR – Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit) und -Richtlinien in der Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ zu streichen, sodass die Spalte leer bleibt.

b) Sind jedoch keine anwendbaren UN-Regelungen vorhanden, oder ist der Geltungsbereich der UN-Regelungen unangemessen, z. B. im Falle des Eintrags „Zulässiger Geräuschpegel“, so werden die UN-Regelungen durch EU-Verordnungen oder -Richtlinien ersetzt bzw. ergänzt. Aus diesem Grund wird in der Spalte „Entsprechende technische Verordnung der EU“ der Verweis „falls vorhanden“ eingeführt.

c) Bei den Einträgen „Zulässiger Geräuschpegel“ und „Ersatzschalldämpferanlagen“ wurde in der Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ der Verweis auf die „Verordnung (EU) Nr. 540/2014“ hinzugefügt, da mit dieser Verordnung, deren Anwendung gestaffelt erfolgt, die Richtlinie 70/157/EWG aufgehoben wird.

d) Der Eintrag „Emissionen“ wurde durch den Eintrag „Emissionen leichter Nutzfahrzeuge“ ersetzt, da die UN-Regelung Nr. 83 nur für Fahrzeugklassen M1 und N1 gilt. Ferner wurde der Verweis auf die „Richtlinie 70/220/EWG“ gestrichen, da diese durch die in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ aufgenommenen „Verordnungen (EG) Nr. 715/2007, (EG) Nr. 692/2008, (EU) Nr. 459/2012, (EU) 2016/427, (EU) 2016/646, (EU) 2017/1151, (EU) 2017/1154 und (EU) 2018/1832“ aufgehoben und ersetzt wurde.

([1]) E/ECE/TRANS/505/Rev.3.

e) In Bezug auf den Eintrag „Austauschkatalysatoren“ wurde der Verweis auf die „Richtlinie 70/220/EWG“ gestrichen, da diese durch die in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ aufgenommenen „Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 692/2008“ aufgehoben und ersetzt wurde.

f) Die Anpassung der Einträge mit geänderten Bezeichnungen wurde aus Gründen der Klarheit vorgenommen (so wurden z. B. die Einträge „Bremsen“ und „Bremsen“, durch die Bezeichnungen „Bremsen – schwere Fahrzeuge“ bzw. „Bremsen – leichte Fahrzeuge“ ersetzt).

g) In Bezug auf den Eintrag „Emissionen von Dieselmotoren“ wurde der Verweis auf die „Richtlinie 72/306/EWG“ gestrichen, da diese durch die in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ der Tabelle 1 aufgenommene „Verordnung (EG) Nr. 692/2008“ ersetzt wird.

h) Bei dem Eintrag „CO_2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch“ wurde der Verweis auf die „Richtlinie 80/1268/EWG“ durch einen Verweis auf die nun in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ der Tabelle 1 aufgenommene „Verordnung (EG) Nr. 692/2008“ ersetzt. Im Hinblick auf die vollumfängliche Berücksichtigung des Geltungsbereichs dieser Verordnung lautet die Bezeichnung nun „CO_2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz“.

i) Bei dem Eintrag „Motorleistung“ wurde der Verweis auf die „Richtlinie 80/1269/EWG“ gestrichen, da diese durch die in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ der Tabelle 1 aufgenommenen „Verordnungen (EG) Nr. 692/2008 und (EU) Nr. 582/2011“ ersetzt wurde.

j) Bei dem Eintrag „Emissionen bei schweren Nutzfahrzeugen“ wurde der Verweis auf die „Richtlinie 2005/55/EWG“ gestrichen, da diese durch die in die Spalte „Entsprechende technische Vorschrift der EU“ der Tabelle 1 aufgenommenen „Verordnungen (EG) Nr. 595/2009, (EU) Nr. 582/2011 und (EU) 2016/1718“ ersetzt wurde. Die Bezeichnung wurde in „Emissionen bei schweren Nutzfahrzeugen“ geändert, da die UN-Regelung Nr. 49 für schwere Nutzfahrzeuge gilt (d. h. für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg).

(6) Tabelle 2 der Anlage 2-C-2 bleibt unverändert.

(7) Tabelle 1 der Anlage 2-C-3 wurde wie folgt geändert:

a) Bei dem Eintrag „Insassen-Aufprallschutz – bei einem Frontalaufprall“ wurde der Verweis auf „KMVSS-Artikel 102“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ aufgrund einer Überarbeitung der KMVSS durch den Verweis auf „KMVSS-Artikel 102 Absätze 1 und 3“ ersetzt.

b) Bei dem Eintrag „Insassen-Aufprallschutz – bei einem Seitenaufprall“ wurde der Verweis auf „KMVSS-Artikel 102“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ aufgrund einer Überarbeitung der KMVSS durch den Verweis auf „KMVSS-Artikel 102 Absatz 1“ ersetzt.

c) [Erste Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.] Der Verweis in der Spalte „Anforderungen“ für den Eintrag „Abschleppeinrichtungen“ lautet nun „Verordnung (EU) Nr. 1005/2010“ anstatt „77/389/EWG“. Der bisherige Verweis auf „KMVSS-Artikel 20 Nummern 1, 2 und 4“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ wird durch den Verweis auf „KMVSS-Artikel 20 Absatz 1“ ersetzt.

d) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ wurden in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ die Einträge „KMVSS-Artikel 106 Nummern 1 bis 10“ für die Einträge „Frontscheinwerfer“, „Nebelscheinwerfer vorn“, „Rückfahrscheinwerfer“, „Begrenzungsleuchten“, „Kennzeichenbeleuchtung“, „Schlussleuchten“, „Bremsleuchten“, „Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte“, „Fahrtrichtungsanzeiger“, „zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger“ und „Nebelschlussleuchten“ gestrichen, da die KMVSS überarbeitet wurde.

e) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen – Anbau“ wurde in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ der bisherige Eintrag „KMVSS-Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 47“ durch den Eintrag „KMVSS-Artikel 38, 38-2, 38-3, 38-4, 38-5, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 44-2, 45, 45-2, 47 und 49“ ersetzt. Dies ist auf eine Überarbeitung der KMVSS zurückzuführen.

f) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ wurden aufgrund der Überarbeitung der KMVSS und zur Berücksichtigung der aktualisierten Anbauanforderungen für den Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ die Untereinträge „Tagfahrleuchte“ und „Abbiegescheinwerfer“ in die Tabelle aufgenommen.

g) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen – Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte“ wurde zusätzlich zur Streichung des Eintrags „KMVSS-Artikel 106 Punkt 8“ auch der Eintrag „KMVSS-Artikel 43 Absatz 3“ gestrichen, da dieser durch den Eintrag „KMVSS-Artikel 43 Absatz 2“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ ersetzt wurde.

h) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ wurde aufgrund der Überarbeitung der KMVSS und zur Berücksichtigung der aktualisierten Anbauanforderungen für den Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ der Eintrag „Seitenmarkierungsleuchte“ in die Tabelle aufgenommen.

i) Bei dem Eintrag „Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen –Rückstrahler und rückwärtige Kennzeichnung“ wurde der bisherige Eintrag „KMVSS-Artikel 49, Absatz 1 und 2, Artikel 107“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ durch den Eintrag „KMVSS-Artikel 49“ ersetzt. Dies ist auf eine Überarbeitung der KMVSS zurückzuführen.

j) Bei dem Eintrag „Motorleistung“ wurde der bisherige Eintrag „KMVSS-Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2, Artikel 111“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ durch den Eintrag „KMVSS-Artikel 111“ ersetzt. Dies ist auf eine Überarbeitung der KMVSS zurückzuführen.

k) Bei dem Eintrag „Einrichtungen für die Sicht des Fahrzeugführers“ werden die Verweise auf die „78/318/EWG“ und „78/317/EWG“ in der Spalte „Anforderungen“ gestrichen, da diese durch „Verordnung (EU) Nr. 1008/2010“ bzw. „Verordnung (EU) Nr. 672/2010“ aufgehoben und ersetzt wurden. Die Einträge in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ bleiben unverändert.

l) Bei dem Eintrag „Verankerung der Sicherheitsgurte“ wird der bisherige Eintrag „KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4, 5; Artikel 103 Absatz 1, 2, 3“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ durch den Eintrag „KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4; Artikel 103“ ersetzt. Dies ist auf eine Überarbeitung der KMVSS zurückzuführen.

m) Bei dem Eintrag „Abgas- und Geräuschentwicklung (ausgenommen vorüberfahrende drei- oder vierrädrige Fahrzeuge)“ wurden die Verweise in der Spalte „Anforderungen“, unter anderem auf „Richtlinie 2002/51/EG, Richtlinie 2003/77/EG und Richtlinie 97/24/EG Kapitel 5 und 9“ gestrichen, da sie unter anderem durch die „Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) Nr. 134/2014“ aufgehoben und ersetzt wurden. Die Einträge in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ bleiben unverändert.

n) Bei dem Eintrag „Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD) – Fahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t“ wurden in der Spalte „Anforderungen“ die Verweise auf die „Verordnungen (EG) Nr. 715/2007“ und „(EU) Nr. 459/2012“ hinzugefügt, da es sich bei diesen Verordnungen um die anwendbaren Rechtsvorschriften handelt, die den KMVSS-Einträgen entsprechen. Die Einträge in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ bleiben unverändert.

o) Bei dem Eintrag „Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD) – Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t“ wurden in der Spalte „Anforderungen“ unter anderem der Verweis auf die „Verordnung (EG) Nr. 692/2008“ gestrichen und unter anderem durch die Verweise auf die „Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) Nr. 582/2011“ ersetzt, da schwere Nutzfahrzeuge nicht in den Geltungsumfang der „Verordnung (EG) Nr. 692/2008“ fallen. Die Einträge in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ bleiben unverändert.

p) Bei dem Eintrag „Reifen“ wird der bisherige Eintrag „Gesetz über das Qualitätsmanagement, die Sicherheit und die Überwachung von Industrieprodukten (QMSCIPA), Artikel 19, 20, 21; Durchführungsbestimmungen zum QMSCIPA, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 19“ in der Spalte „Entsprechende technische Vorschriften Koreas“ durch den Eintrag: „Gesetz über die Sicherheit von elektrischen Geräten und Verbraucherprodukten, Artikel 15, 18 und 19; Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Sicherheit von elektrischen Geräten und Verbraucherprodukten Artikel 3, Absatz 4, Artikel 26; KMVSS-Artikel 12 Absatz 1“ ersetzt. Diese Änderung erfolgt, weil das QMSCIPA durch das Gesetz über die Sicherheit von elektrischen Geräten und Verbraucherprodukten ersetzt wurde.

(8) Tabelle 2 der Anlage 2-C-3 bleibt unverändert.

(9) Nach Artikel 12 Absatz 2 des Anhangs des Beschlusses Nr. 1 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses kann der Handelsausschuss zwischen den Sitzungen des Handelsausschusses Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Das schriftliche Verfahren ist ein Notenwechsel zwischen den Vorsitzenden des Handelsausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Tabelle 1 der Anlage 2-C-2 von Anhang 2-C des Abkommens wird durch Tabelle 1 des Anhangs 1 dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Tabelle 1 der Anlage 2-C-3 von Anhang 2-C des Abkommens wird durch Tabelle 1 des Anhangs 2 dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch Austausch schriftlicher Notifikationen auf diplomatischem Weg die Erfüllung ihrer für sein Inkrafttreten erforderlichen jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen und den Abschluss ihrer diesbezüglichen Verfahren bestätigt haben.

Geschehen zu …

Für den Handelsausschuss

YOO Myung-hee

Minister für Handel

Ministerium für Handel, Industrie und Energie der Republik Korea

Cecilia MALMSTRÖM

Für Handel zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission

ANHANG 1

Anlage 2-C-2

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU (falls vorhanden) [1]
Zulässiger Geräuschpegel	UN-Regelung [2] 51	Richtlinie 70/157/EWG, Verordnung (EU) Nr. 540/2014
Ersatzschalldämpferanlagen	UN-Regelung 59	Richtlinie 70/157/EWG, Verordnung (EU) Nr. 540/2014
Emissionen leichter Fahrzeuge	UN-Regelung 83	Verordnungen (EG) Nr. 715/2007, (EG) Nr. 692/2008, (EU) Nr. 459/2012, (EU) 2016/427, (EU) 2016/646, (EU) 2017/1151, (EU) 2017/1154, (EU) 2018/1832
Austauschkatalysatoren	UN-Regelung 103	Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 692/2008
Kraftstoffbehälter	UN-Regelung 34	
Behälter für Flüssiggas als Kraftstoff (LPG-Tanks)	UN-Regelung 67	
Behälter für komprimiertes Erdgas als Kraftstoff (CNG-Tanks)	UN-Regelung 110	
Unterfahrschutz hinten	UN-Regelung 58	
Lenkanlagen	UN-Regelung 79	
Türverriegelungen und -scharniere	UN-Regelung 11	
Akustische Warneinrichtungen	UN-Regelung 28	
Einrichtungen für indirekte Sicht	UN-Regelung 46	
Bremsen, schwere Fahrzeuge	UN-Regelung 13	
Bremsen, leichte Fahrzeuge	UN-Regelung 13H	
Bremsbeläge	UN-Regelung 90	
Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UN-Regelung 10	
Emissionen von Dieselmotoren	UN-Regelung 24	Verordnung (EG) Nr. 692/2008
Innenausstattung	UN-Regelung 21	
Sicherungseinrichtung	UN-Regelung 18	
Diebstahlsicherung	UN-Regelung 116	
Fahrzeug-Alarmanlagen	UN-Regelung 97 UN-Regelung 116	

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU (falls vorhanden) [1]
Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	UN-Regelung 12	
Sitzfestigkeit	UN-Regelung 17	
Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	UN-Regelung 80	
Vorstehende Außenkanten	UN-Regelung 26	
Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung 39	
Gurtverankerungen	UN-Regelung 14	
Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UN-Regelung 48	
Rückstrahler	UN-Regelung 3	
Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	UN-Regelung 7	
Tagfahrleuchten	UN-Regelung 87	
Seitenmarkierungsleuchten	UN-Regelung 91	
Fahrtrichtungsanzeiger	UN-Regelung 6	
Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen	UN-Regelung 4	
Scheinwerfer (R_2 und HS_1)	UN-Regelung 1	
Scheinwerfer (Sealed beam)	UN-Regelung 5	
Scheinwerfer (H_1, H_2, H_3, HB_3, HB_4, H_7 und/oder H_8, H_9, HIR1, HIR2 und/oder H_{11})	UN-Regelung 8	
Scheinwerfer (H_4)	UN-Regelung 20	
Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	UN-Regelung 31	
Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	UN-Regelung 37	
Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UN-Regelung 98	
Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten	UN-Regelung 99	
Scheinwerfer (asymmetrisches Abblendlicht)	UN-Regelung 112	
Adaptive Frontbeleuchtungssysteme	UN-Regelung 123	
Nebelscheinwerfer	UN-Regelung 19	
Nebelschlussleuchten	UN-Regelung 38	
Rückfahrscheinwerfer	UN-Regelung 23	
Parkleuchten	UN-Regelung 77	

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU (falls vorhanden) (1)
Sicherheitsgurte und Haltesysteme	UN-Regelung 16	
Haltesysteme für Kinder	UN-Regelung 44	
Sichtfeld nach vorn	UN-Regelung 125	
Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	UN-Regelung 121	
Heizungen	UN-Regelung 122	
Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	UN-Regelung 17	
Kopfstützen	UN-Regelung 25	
CO_2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz	UN-Regelung 101	Verordnung (EG) Nr. 692/2008
Motorleistung	UN-Regelung 85	Verordnungen (EG) Nr. 692/2008 und (EU) Nr. 582/2011
Emissionen bei schweren Nutzfahrzeugen	UN-Regelung 49	Verordnungen (EG) Nr. 595/2009, (EU) Nr. 582/2011, (EU) 2016/1718
Seitliche Schutzvorrichtungen	UN-Regelung 73	
Sicherheitsglas	UN-Regelung 43	
Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung 30	
Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung 54	
Noträder/-reifen	UN-Regelung 64	
Reifenrollgeräusch	UN-Regelung 117	
Geschwindigkeitsbegrenzer	UN-Regelung 89	
Verbindungseinrichtungen	UN-Regelung 55	
Kurzkupplungseinrichtungen	UN-Regelung 102	
Entzündbarkeit	UN-Regelung 118	
Kraftomnibusse	UN-Regelung 107	
Festigkeit der Aufbaustruktur (Kraftomnibusse)	UN-Regelung 66	
Frontalaufprall	UN-Regelung 94	
Seitenaufprall	UN-Regelung 95	
Kraftfahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung 105	
Vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung 93	

(1) Enthält die dritte Spalte (Entsprechende technische Vorschrift der EU) keinen Eintrag, ist die betreffende Vorschrift identisch mit der UN-Regelung in der zweiten Spalte (Anforderungen).
(2) „UN-Regelung“ wurde vormals als „UNECE-Regelung“ bezeichnet.

ANHANG 2

Anlage 2-C-3

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Insassen-Aufprallschutz	bei einem Frontalaufprall	UN-Regelung 94	KMVSS ([1])-Artikel 102 Absätze 1 und 3
	bei einem Seitenaufprall	UN-Regelung 95	KMVSS-Artikel 102 Absatz 1
Verschiebung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage nach hinten		UN-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 2
Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen		UN-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 1
Sitze		UN-Regelung 17	KMVSS-Artikel 97
Kopfstützen		UN-Regelung 17, UN-Regelung 25, GTR 7	KMVSS-Artikel 26 und 99
Türschlösser und Türaufhängungen		UN-Regelung 11 GTR 1	KMVSS-Artikel 104 Absatz 2
Aufprallschutz Instrumententafel		UN-Regelung 21	KMVSS-Artikel 88
Aufprallschutz Rückenlehne		UN-Regelung 21	KMVSS-Artikel 98
Aufprallschutz Armlehne		UN-Regelung 21	KMVSS-Artikel 100
Aufprallschutz Sonnenblende		UN-Regelung 21	KMVSS-Artikel 101
Aufprallschutz Innenrückspiegel		UN-Regelung 46	KMVSS-Artikel 108
Abschleppeinrichtungen		Verordnung (EU) Nr. 1005/2010	KMVSS-Artikel 20 Absatz 1
Rückwärtiger Unterfahrschutz		UN-Regelung 58	KMVSS-Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 96
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Anbau	UN-Regelung 48	KMVSS-Artikel 38, 38-2, 38-3, 38-4, 38-5, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 44-2, 45, 45-2, 47 und 49
	Frontscheinwerfer	UN-Regelung 1, 2, 5, 8, 20, 31, 37, UN-Regelung 98, 99, 112, 113, 123	KMVSS-Artikel 38, Artikel 48 Absatz 3
	Nebelscheinwerfer vorn	UN-Regelung 19	KMVSS-Artikel 38-2 Absatz 1

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
	Tagfahrleuchte	UN-Regelung 87	KMVSS-Artikel 38-4
	Abbiegescheinwerfer	UN-Regelung 119	KMVSS-Artikel 38-5
	Rückfahrscheinwerfer	UN-Regelung 23	KMVSS-Artikel 39
	Begrenzungsleuchten	UN-Regelung 7	KMVSS-Artikel 40
	Kennzeichenbeleuchtung	UN-Regelung 4	KMVSS-Artikel 41
	Schlusslicht	UN-Regelung 7	KMVSS-Artikel 42
	Bremsleuchten	UN-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 1
	Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte	UN-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 2
	Fahrtrichtungsanzeiger	UN-Regelung 6	KMVSS-Artikel 44
	zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger	UN-Regelung 7	KMVSS-Artikel 44
	Seitenmarkierungsleuchte	UN-Regelung 91	KMVSS-Artikel 44-2
	Nebelschlussleuchte	UN-Regelung 38	KMVSS-Artikel 38-2 Absatz 2
	Rückstrahler und rückwärtige Kennzeichnung	UN-Regelung 70, UN-Regelung 3	KMVSS-Artikel 49
Sicht des Fahrzeugführers		UN-Regelung 46	KMVSS-Artikel 50, Artikel 94
Motorleistung		UN-Regelung 85	KMVSS-Artikel 111
Einrichtungen für die Sicht des Fahrzeugführers	Scheibenwischer	Verordnung (EU) Nr. 1008/2010	KMVSS-Artikel 51 Absatz 2, Artikel 109 Nummer 1
	Entfrostungsanlagen	Verordnung (EU) Nr. 672/2010	KMVSS-Artikel 109 Nummer 2
	Trocknungsanlagen	Verordnung (EU) Nr. 672/2010	KMVSS-Artikel 109 Nummer 3
	Scheibenwaschanlagen	Verordnung (EU) Nr. 1008/2010	KMVSS-Artikel 109 Nummer 4
Bremsen von Personenkraftwagen		UN-Regelung 13H	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 1
Bremssysteme mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Anhängern		UN-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 2
Bremssysteme von Anhängern		UN-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 3
Antiblockiervorrichtungen, ausgenommen Anhänger		UN-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 4
Antiblockiervorrichtungen von Anhängern		UN-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 5

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Lenkanlagen		UN-Regelung 79	KMVSS-Artikel 14, Artikel 89 Absatz 2
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen		UN-Regelung 89	KMVSS-Artikel 110-2
Geschwindigkeitsmesser		UN-Regelung 39	KMVSS-Artikel 110
Elektromagnetische Verträglichkeit		UN-Regelung 10	KMVSS-Artikel 111-2
Austritt von Kraftstoff im Falle eines Aufpralls		UN-Regelung 34, UN-Regelung 94, UN-Regelung 95	KMVSS-Artikel 91
Stoßstangen (Aufprall)		UN-Regelung 42	KMVSS-Artikel 93
Verankerung der Sicherheitsgurte		UN-Regelung 14, UN-Regelung 16	KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4; Artikel 103
Verankerung von Kinder-Rückhaltesystemen		UN-Regelung 14	KMVSS-Artikel 27-2, Artikel 103-2
Hupengeräusch, Standgeräusch und Schalldämpfer für Kraftfahrzeuge (vierrädrig)		UN-Regelung 28, UN-Regelung 51	KMVSS-Artikel 35 und 53, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums ([2]), Artikel 29
Abgas- und Geräuschentwicklung (ausgenommen vorüberfahrende drei- oder vierrädrige Fahrzeuge) von Krafträdern		UN-Regelung 40, UN-Regelung 41, UN-Regelung 47 Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) Nr. 134/2014	CACA ([3])-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 62, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 29
Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD)	Fahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t	UN-Regelung 83, UN-Regelung 24 Verordnungen (EG) Nr. 715/2007, (EG) Nr. 692/2008, (EU) Nr. 459/2012	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 62
	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UN-Regelung 49 Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) Nr. 582/2011	
Reifen		UN-Regelung 30, 54, 75, 106, 117, 108, 109	Gesetz über die Sicherheit von elektrischen Geräten und Verbraucherprodukten, Artikel 15, 18 und 19 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Sicherheit von elektrischen Geräten und Verbraucherprodukten Artikel 3, Absatz 4, Artikel 26; KMVSS-Artikel 12 Absatz 1

([1]) Frühere Bezeichnung „Korea Motor Vehicle Safety Standards – KMVSS“, ab dem 1. Juli 2014 umbenannt in „Rules on the Performances and Standards of Korean Motor Vehicles and Parts“.
([2]) Ministerium für Umwelt, Korea
([3]) Koreanische Rechtsvorschrift „Clean Air Conservation Act“.